Merkblatt Sozialfonds 2026/2027

Wer hat Anspruch auf Leistungen aus dem Sozialfonds?

Ein Anspruch besteht nur, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Wenn **beide unterhaltspflichtige Eltern zusammenleben,** darf das gemeinsame Brutto-Einkommen des Kindes und der Eltern zusammen **26.500 Euro im Jahr** nicht übersteigen.

- Bei **einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** darf das gemeinsame Brutto-Einkommen des Kindes und des Elternteils zusammen **22.750 Euro** nicht übersteigen.

- Bei **einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten, der mit einer Partnerin oder einem Partner** im Sinne des § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II **zusammenlebt** (eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft), darf das **gemeinsame Jahreseinkommen** von Kind, Sorgeberechtigter bzw. Sorgeberechtigtem und Partnerin oder Partner ebenfalls **26.500 Euro** nicht übersteigen.

Bei **volljährigen Schülerinnen und Schülern** werden anstelle der Sorgeberechtigten die **unterhaltspflichtigen Eltern berücksichtigt.**

Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schülerinnen und Schüler im Haushalt wie folgt:

Anzahl Kinder	der Eltern*	eines Elternteils
ein Kind	26.500 Euro	22.750 Euro
zwei Kinder	30.250 Euro	26.500 Euro
drei Kinder	34.000 Euro	30.250 Euro
vier Kinder	37.750 Euro	34.000 Euro

*oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II zusammenlebt.

Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird, steigt die Einkommensgrenze um 3.750 Euro. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb wohnt.

Was gilt als Einkommen?

Bei Antragstellung ist die Höhe des Einkommens durch den **Einkommensteuerbescheid 2024 oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn 2024** nachzuweisen. Lag das Einkommen im Jahr 2025 wesentlich unter dem Einkommen des Jahres 2024 oder ist zu erwarten, dass das Einkommen im Jahr 2026 darunter liegen wird, kann auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt werden. Dies muss bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen (z. B. Minijob) gehören dann zum Gesamtbetrag der positiven Einkünfte, wenn die dafür anfallende Lohnsteuer vom Arbeitnehmer (durch den Arbeitgeber) an das Finanzamt abgeführt wird. Gleiches gilt für ausländische Einkünfte, unabhängig davon, ob sie dort oder im Inland versteuert werden.

Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder, werden nicht als Einkommen angerechnet.

Weitere rechtliche Hinweise zur Einkommensberechnung:

Das maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EstG). Das ist in der Regel das Bruttoeinkommen, vermindert um die Werbungskosten. Verluste in einzelnen Einkunftsarten und Verluste des Ehepartners oder Partners werden nicht abgezogen.

Das zum Erhalt von Mitteln aus dem Sozialfonds maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem **Bruttoeinkommen des Jahres 2024, vermindert um die Werbungskosten. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt für das Jahr 2024 grundsätzlich die Pauschale von 1.230 Euro.**

Abzugsfähig sind außerdem der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der Altersentlastungsbetrag sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft der Abzug nach § 13 Abs. 3 des EstG. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen können dagegen nicht abgezogen werden.

Unterhaltszahlungen, die ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil dem anderen Elternteil zahlt, gelten nur dann als steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie der zahlende Elternteil mit Zustimmung des anderen als Sonderausgaben abgezogen hat.